

4. DEZEMBER 2023

316

GEVER-Dossier: 046/

Gemeindevertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein, Buchs, Hirschthal, Hunzenschwil, Kölliken, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Suhr und Unterentfelden

betreffend

Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Gemeindevertrag stützt sich auf die §§ 3 Abs. 2, 37 Abs. 1 sowie 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978. Er baut auf dem Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Aargau und den Vertragsgemeinden betreffend Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF, gültig ab 1. Januar 2024 (nachfolgend: Leistungsvertrag) auf.

2. Ausgangslage

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (nachfolgend: "KIP") finanziell und fachlich gemäss deren Bedarf. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Aufbau und die Umsetzung von Regionalen Integrationsfachstellen (nachfolgend: "RIF"). Die Gemeinden bestimmen den Bedarf und den Umfang der spezifischen Integrationsförderung in den Regionen auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptprozesses mit dem Kanton und den relevanten Akteuren in der jeweiligen Region.

Das KIP bildet die strategische Grundlage der kantonalen Integrationsförderung. Die RIF sind auf strategischer wie auf operativer Ebene die Dreh- und Angelpunkte der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in den Förderbereichen Information und Beratung sowie soziale Integration und bei der Koordination von Freiwilligenarbeit im Integrationsbereich. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt in den Bereichen Information und Beratung sowie soziale Integration gemeinsam zwischen Kanton und den beteiligten Gemeinden – kantonsseitig zulasten des Verpflichtungskredits KIP. In den Bereichen soziale Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sowie Koordination der Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen trägt der Kanton die Kosten der Leistungen zulasten der Integrationspauschale IP.

Eine detailliertere Beschreibung der Ausgangslage findet sich im Leistungsvertrag (Ziffer 1).

3. Integrierende Bestandteile des Gemeindevertrages

Als integrierende Bestandteile vorliegenden Vertrags gelten:

- Leistungsvertrag zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau und den Vertragsgemeinden, vertreten durch die Einwohnergemeinde Aarau, betreffend Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF, gültig ab 1. Januar 2024 („Leistungsvertrag“)
- Konzept "MIRA" vom 22. August 2019
- Neues Budget KIP3, genehmigt in der Steuergruppen-Sitzung vom 24. Mai 2023

Alle Vertragsgemeinden bestätigten, im Besitz dieser Vertragsbestandteile zu sein und deren Inhalt zu kennen.

4. Auftrag zur Führung der RIF

Die Einwohnergemeinden Biberstein, Buchs, Hirschthal, Hunzenschwil, Kölliken, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Suhr und Unterentfelden beauftragen die Einwohnergemeinde Aarau (nachfolgend; Leistungserbringerin) mit der Führung einer RIF gemäss Konzept "MIRA" vom 22. August 2019. Die RIF umfasst auch die frühere Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit und Angebote (KFA).

Betreffend Geheimhaltung und Datenschutz gilt Ziff. 13 des Leistungsvertrags.

5. Zweck

Die RIF dient den Vertragsgemeinden als Informations- und Beratungsangebot bei integrationsrelevanten Fragen. Sie erbringt verschiedene Dienstleistungen für die Gemeinden in Form von fachlichem Know-how sowie professioneller Unterstützung und Begleitung, um die einzelnen Gemeindeverwaltungen zu entlasten und die Zugänglichkeit ihrer Dienstleistungen und Angebote auch für die ausländische/fremdsprachige Bevölkerung zu gewährleisten.

Zudem dient die RIF als Meldestelle für migrationsspezifische Herausforderungen in den Gemeinden. Sie greift proaktiv Themen auf, welche die Region aktuell oder in naher Zukunft betreffen.

Die Zielsetzungen und die Zielgruppen sind im Konzept (Kapitel 4) festgehalten.

Die RIF umfasst auch die frühere Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit und Angebote (KFA).

6. Leistungen

6.1 Gegenstand der Leistung durch die Leistungserbringerin zulasten Kanton sowie der Gemeinden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms KIP (Fokus Ausländerbereich und Regelstrukturen)

Die Vertragsgemeinden führen eine RIF gemäss Konzept "Mobile Integration Region Aarau MIRA". Diese dient den Vertragsgemeinden als Anlaufstelle bei integrationsrelevanten Fragen. Die RIF erbringt verschiedene Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden in Form von fachlichem Know-how sowie professioneller Unterstützung und Begleitung, um die einzelnen Gemeindeverwaltungen zu entlasten. Nicht Gegenstand der Leistungen ist die niederschwellige Beratung von Migrantinnen und Migranten. Diese wird in der Region Aarau durch die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) gewährleistet. Die RIF dient zudem als Meldestelle für migrationsspezifische Herausforderungen in den Vertragsgemeinden. Sie greift überdies proaktiv Themen auf, welche die Region aktuell oder in naher Zukunft betreffen.

Folgende Aufgaben der RIF werden gemeinsam vom Kanton und den Vertragsgemeinden finanziert:

- **Information und Beratung**
Unterstützung der Vertragsgemeinden bei der Erstinformation von Neuzugezogenen, Förderung der Teilhabe, fachliche Beratungen von Behörden oder Organisationen betreffend Integrationsfragen
- **Koordination und Vernetzung**
Überblick über die Integrationsangebote, Koordination und Vernetzung der Angebote, Schnittstelle zwischen Kanton und Vertragsgemeinden, Kontaktstelle zu Gemeindeverwaltungen, Schulen und Behörden, Vernetzung mit relevanten regionalen und kantonalen Stellen
- **Angebots- und Projektförderung**
Beratung und Unterstützung der Vertragsgemeinden, Schulen und Institutionen bei der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten, Lancierung von neuen Angeboten gemäss Bedarf, Qualitätssicherung und Erschliessung von Finanzquellen, Projektmittelvergabe KIP zur Förderung der Sozialen Integration in den Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton, eigene Projektmittelvergabe für niederschwellige regionale Integrationsförderung

- **Schlüsselpersonen**
Aufbau, Rekrutierung, Pflege eines regionalen Netzwerks von gut integrierten Migrantinnen und Migranten, Vermittlung von Einsätzen zur Unterstützung von Vertragsgemeinden, Schulen und weiteren Institutionen
- **Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit**
Elektronische Präsenz, Medienarbeit, Veranstaltungen

Der Kanton beteiligt sich an den effektiven Personalkosten (brutto) mit einem Anteil von 50 Prozent, bei einem aktuellen Kostendach von 92'000 Franken. Anpassungen des Kostendachs sind nach Ziff. 6.2.1.2 des Leistungsvertrags möglich. Die Vertragsgemeinden tragen die restlichen 50 Prozent der effektiven Personalkosten (brutto) sowie die Kosten für die übrigen Aufwendungen (Sachkosten) und wirken bei der Weiterentwicklung und beim allfälligen Ausbau des Angebots mit.

Die in dieser Ziff. 6.1 beschriebenen Leistungen zulasten des Kantons und der Gemeinden sind nur für die an der RIF beteiligten Vertragsgemeinden zu leisten.

6.2 Gegenstand der Leistung der Leistungserbringerin zulasten Kanton im Rahmen der Integrationspauschale IP (Fokus Freiwilligenmanagement und Projekte im Asylbereich, ehemals Koordinationsstelle für Freiwillige und Angebote im Asylbereich [KFA])

- **Koordination der Freiwilligenarbeit**
Ansprechstelle für Freiwillige, Koordination und Vermittlung von Einsätzen bei Bedarf, Unterstützung bei Fragen und Problemen, Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten und bei der Qualitätssicherung
- **Koordination der Angebote und Vernetzung**
Sicherstellung eines Überblicks über Angebote (Projekte, Veranstaltungen, Kurse, Raumangebote etc.), Bedarfserhebungen bei Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen, Initiierung von bedarfsgerechten Projekten
- **Information, Beratung und Weiterbildung**
Ansprechstelle für die Betreuenden in den Asylunterkünften und Ansprechstelle für die RIF-Gemeinden im Bereich soziale Integration im Asylbereich, fallbezogene Beratung der Gemein-desozialdienste der Vertragsgemeinden im Rahmen der Massnahmenplanung im Bereich soziale Integration, Initiierung von und Mitarbeit bei der Organisation, Bekanntmachung und Durchführung von regionalen Weiterbildungsveranstaltungen für Freiwillige.

Der Kanton bezahlt der Leistungserbringerin für die vereinbarten Leistungen den jährlichen Betrag von maximal 115'000 Franken (Kostendach) zulasten der Integrationspauschale IP.

Die in 6.2 beschriebenen Leistungen zulasten des Kantons stehen nach Massgabe der Kapazitäten der RIF bei Bedarf auch den Einzelpersonen und Freiwilligen ausserhalb der Vertragsgemeinden im Bezirk Aarau zur Verfügung.

6.3 Zusätzliche Aufgaben oder Verzicht auf Aufgaben

Zusätzliche Aufgaben oder der Verzicht auf vorerwähnte Aufgaben sind ohne Anpassung des vorliegenden Gemeindevertrags mittels Beschluss der regionalen Steuergruppe nur möglich, sofern sie sich im Rahmen des Leistungsvertrags bewegen und keine weiteren Kosten verursachen.

Im Übrigen sind Änderungen in der Leistungserbringung, in der Planung und inhaltliche Abweichungen von den im Konzept beschriebenen Massnahmen dem Kanton umgehend zu melden. Kanton und Vertragsgemeinden prüfen unter solchen Umständen gemeinsam nochmals die Durchführung des Angebots und den beidseitigen Leistungsumfang (Ziff. 7 des Leistungsvertrags).

7. Organisation

7.1 Leistungserbringerin/Operative Leitung

Die Leistungserbringerin führt die "Regionale Integrationsfachstelle RIF Aarau" als Dienstleistungsbereich in die Sektion Gesellschaft der Sozialen Dienste der Stadt Aarau. Die Leitung der Sektion Gesellschaft ist für die operative Führung zuständig (organisatorisch, finanziell, personell und administrativ) und verantwortet die Aufgabenerfüllung gemäss Ziffer 6 und gemäss Leistungsvertrag Ziffer 5.

7.2 Steuergruppe/Strategische Leitung

Zur Bearbeitung der strategischen Prozesse und für die thematische Führung der RIF setzen die beteiligten Gemeinden eine Steuergruppe (STG) ein (Ziff. 6.3 des Leistungsvertrags).

Die STG konstituiert sich selbst. Sie tagt gewöhnlich 3 – 4 Mal jährlich. Entscheide der STG kommen grundsätzlich einvernehmlich oder mit einfachem Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

8. Finanzierung

8.1 Kantonsbeitrag

Der Kanton bezahlt der Leistungserbringerin für die Leistungen gemäss Ziffer 6.1 einen jährlichen Beitrag von maximal 92'000 Franken (Kostendach) zulasten des Verpflichtungskredites KIP für den 50 Prozent-Anteil an den effektiven Personalkosten. Anpassungen des Kostendachs richten sich nach Ziff. 6.2.1.2 des Leistungsvertrags.

Die für den KIP-Beitrag und die Gemeinden relevanten Positionen sind im neuen Budget KIP 3 ersichtlich, genehmigt durch die STG am 24. Mai 2023.

Für die Leistungen gemäss Ziff. 6.2 im Bereich der ehemaligen Koordinationsstelle für Freiwillige und Angebote im Asylbereich (KFA) beteiligt sich der Kanton zu 100% an den Gesamtkosten zulasten der Integrationspauschale IP (Kostendach Fr. 115'000.-).

Der Kanton leistet Projektfördermittel gemäss Ziffer 6.1.3 des Leistungsvertrags.

Im Übrigen richten sich die Zahlungen, deren Konditionen und Formalitäten nach dem Leistungsvertrag (Ziffer 6.1.3 und 6.2).

Mit Kantonsbeiträgen kann grundsätzlich unbefristet gerechnet werden. Sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Fortführung des Kantonsvertrags (Kündigungsmöglichkeit gemäss Leistungsvertrag Ziffer 10.1) sowie der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau sowie der Weiterführung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP (vgl. Leistungsvertrag Ziffer 8). Sollten die jährlich eingeplanten Beiträge in der jeweiligen KIP-Programmperiode im Rahmen der Budgetberatung durch den Regierungsrat oder durch den Grossen Rat nicht bewilligt oder erheblich gekürzt werden oder sollte das Kantonale Integrationsprogramm des Kantons Aargau ersatzlos nicht mehr weitergeführt werden, wird die Leistungserbringerin seitens des Kantons und der übrigen Vertragsgemeinden für die im Vertrauen auf die Weiterführung des Leistungsvertrags im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit bereits eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des bestehenden Finanzierungsschlüssels während maximal sechs Monaten schadlos gehalten.

8.2 Gemeindebeiträge

Die Vertragsgemeinden tragen die vom Kanton nicht abgedeckten Personalkosten (brutto) sowie die Kosten für alle übrigen, nicht anderweitig finanzierten Aufwendungen. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl. Die Beiträge richten sich nach dem neuen Budget KIP3, genehmigt durch die STG am 24. Mai 2023. Eine Erhöhung der Personal- und Sachkosten der Leistungserbringerin wird jährlich per 1. Januar im Umfang der Lohnentwicklung der Leistungserbringerin berücksichtigt.

Für die Schadloshaltung bei Mittelkürzung oder Einstellung des KIP gilt Ziff. 8.1 hiavor.

Rechnungsstellung sowie Rechnungslegung und Berichterstattung darüber erfolgen jährlich, wobei alle Vertragsgemeinden zu adressieren sind.

8.3 Weitere Leistungen der Gemeinden

Ebenso wie der Kanton stellen die Vertragsgemeinden personelle Ressourcen zur Verfügung, namentlich für die STG sowie allfällig weitere Gremien/Gruppen. Entschädigung und Spesenersatz erfolgen durch die entsendenden Organisationen.

Die Vertragsgemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Bedarf des Projekts kostenlos Räume zur Verfügung. Davon ausgenommen sind die Geschäftsräume der RIF.

9. Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres in vorliegenden Vertrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leistungserbringerin auf Antrag der STG.

10. Beginn, Dauer und Kündbarkeit des Vertrags / ausserterminliche Kündigung / Austritt von Vertragsgemeinden

Der vorliegende Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2024 und ist unbefristet. Der Austritt von Vertragsgemeinden ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten im Voraus jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Muss durch den Austritt einer oder mehrerer Vertragsgemeinden oder der Leistungskürzung bzw. Leistungsstreichung durch den Kanton auf die Weiterführung der RIF verzichtet werden oder sind erhebliche personelle Kürzungen die Folge (Kündigung), wird die Leistungserbringerin für die im Vertrauen auf die Weiterführung des Leistungsvertrags im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit bereits eingegangenen Verpflichtungen vom Kanton und den übrigen Vertragsgemeinden sowie der / den austretenden Vertragsgemeinde(n) im Rahmen des bestehenden Finanzierungsschlüssels - während maximal sechs Monaten - schadlos gehalten.

11. Überprüfung

Dieser Vertrag wird jeweils nach vier Jahren gemäss der Dauer der jeweiligen KIP-Perioden auf seine Aktualität überprüft.

12. Vertragsänderungen

Alle Änderungen an vorliegendem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Zustimmung durch alle Vertragsgemeinden. Allfällige Ein- und Austritte von Gemeinden werden durch entsprechende Anhänge formal geregelt.

13. Streitigkeiten

Die Vertragsgemeinden bemühen sich, für allfällig aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über die Streitigkeit (§ 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200] vom 4. Dezember 2007).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile vorliegenden Vertrags unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

15. Vertragswirksamkeit

Der vorliegende Vertrag wird, nach Genehmigung durch die zuständigen Organe, auf den 1. Januar 2024 rechtswirksam. Vorbehalten ist die Budgetfreigabe.

Er ersetzt den bisherigen Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau, Buchs, Hirschthal, Hunzenschwil (ab 1. Januar 2023), Kölliken, Küttigen, Muhen, Suhr und Unterenfelden betreffend Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF, gültig ab 1. Januar 2022.

16. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird elffach ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragsgemeinde erhält ein unterschriebenes Exemplar.

Vertragsgemeinden

1. Aarau

Datum: 18. Dezember 2023

Stadtpräsident



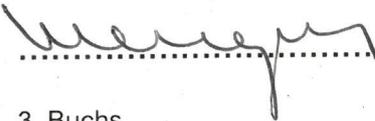
Stadtschreiber



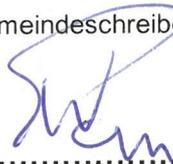
2. Biberstein

Datum: 8. 1. 2024

Gemeindeammann



Gemeindeschreiber



3. Buchs

Datum: 16. 1. 2024

Gemeindepräsident



Gemeindeschreiberin



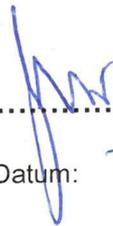
4. Hirschtal

Datum: 18. Jan. 2024

Gemeindeammann



Gemeindeschreiber



5. Hunzenschwil

Datum: 22. 1. 2024

Gemeindeammann



Gemeindeschreiberin





6. Kölliken

Datum: 05. FEB. 2024

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

i. V. H. Zisser

7. Küttigen

Datum: 19. Feb. 2024

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

8. Muhen

Datum: 22. FEB. 2024

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

9. Oberentfelden

Datum: 11. MRZ. 2024

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

10. Suhr

Datum: 26. März 2024

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

11. Unterentfelden

Datum: 08. April 2024

Gemeindeammann

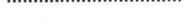
Gemeindeschreiberin

EINGEGANGEN

22. April 2024

GEMEINDEKANZLEI SUHR

STADT AARAU



Stadtkanzlei
Dario Steiner
Lernender Kaufmann EFZ

Rathausgasse 1
5000 Aarau

T 062 836 06 53
E dario.steiner@aarau.ch
www.aarau.ch

Gemeinderat Suhr
Tramstrasse 12
5034 Suhr

Aarau, 18. April 2024

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung | <input type="checkbox"/> gemäss Ihrer Anfrage |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> gemäss Ihrem Auftrag |
| <input type="checkbox"/> zur Beantwortung | <input type="checkbox"/> gemäss Telefon |
| <input type="checkbox"/> zur Prüfung | <input type="checkbox"/> bitte Rücksprache |
| <input type="checkbox"/> zur Unterschrift | <input checked="" type="checkbox"/> für Ihre Akten |
| <input type="checkbox"/> zum Entscheid | <input type="checkbox"/> mit bestem Dank zurück |
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> bitte zurücksenden |
| <input type="checkbox"/> zur Weiterleitung | <input type="checkbox"/> zur Zirkulation |

Sehr geehrte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen

Hiermit sende ich Ihnen den unterzeichneten Gemeindevertrag betreffend Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF.

Freundliche Grüsse

D. Steiner

Dario Steiner
Lernender Kaufmann EFZ